

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Osterrönfeld	09.10.2023	öffentlich	18.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeindevertretung trifft in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten die Entscheidung. Dies ergibt sich aus § 27 der Gemeindeordnung.

Dabei ist der Begriff „wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit“ nicht abschließend definiert/abgegrenzt. Ziel im Sinne der Gemeindeordnung ist es, dass die Gemeindevertretung Grundsätze/ Ziele beschließt und die Ausführung innerhalb dieses Rahmens ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ ist, welches dem Bürgermeister obliegt.

Die Einstellung von Personal für die Gemeinde obliegt im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeindevertretung. Sie kann die Aufgabe übertragen. Grundlage hierfür ist § 27 sowie § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

Der Bürgermeister, Herr Volquardts, schlägt vor, dass im Rahmen des Stellenplans, der als Bestandteil der Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung beschlossen wird, die Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld dahingehend geändert wird, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, Einstellungen von Beschäftigten innerhalb des Stellenplans vorzunehmen.

Hintergrund ist, dass dadurch eine schnelle Entscheidung mit Beteiligung des Personalsrates möglich ist. Dies ist in der jetzigen Situation des allgemeinen Fachkräftemangels erforderlich. Personalentscheidungen, die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen weiterhin eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld würde um den nachfolgend genannten § 3a ergänzt werden:

§ 3a
Einstellung von Beschäftigten der Gemeinde
(zu beachten: §§ 27, 50 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Einstellung der Beschäftigten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans zu entscheiden. Die Gemeindevertretung ist zeitnah zu unterrichten.

Diese Änderung soll nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde und Ausfertigung/ Veröffentlichung gelten.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Änderung der Hauptsatzung sind direkt keine Aufwendungen verbunden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld beschlossen:

§ 3a
Einstellung von Beschäftigten der Gemeinde
(zu beachten: §§ 27, 50 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Einstellung der Beschäftigten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans zu entscheiden. Die Gemeindevertretung ist zeitnah zu unterrichten.

Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde fertigt der Bürgermeister die Änderung aus und veröffentlicht diese. Sie ist nach dem Tag der Veröffentlichung gültig.

Im Auftrage

gez.
Jan Rüther